

StBA geprüft, sind die anteiligen Gebühren für die Kontrolle der Bauausführung durch das dafür verantwortliche Organ der StBA mit der Erteilung des ersten Prüfbescheides zu erheben.

3. Sofern zum Zeitpunkt der Rechnungslegung das verbindliche Preisangebot nicht vorliegt, werden die Gebühren auf der Basis der geschätzten Bausumme ermittelt. Wenn nach Vorlage der Ausführungsunterlagen Erhöhungen von über 10 % gegenüber dieser Bausumme auftreten, sind die Organe der StBA berechtigt, eine Nachberechnung der Gebühren vorzunehmen.
4. Wird durch Nichtbeachtung des § 6 der Verordnung vom 22. März 1972 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II Nr. 26 S. 285) die nachträgliche Erteilung von Prüfbescheiden erforderlich, wird die doppelte Gebühr erhoben.
5. Gegenüber nachfolgenden Auftraggebern
 - Bürgern,
 - Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft (außer volkseigenen Landbaukombinaten und zwi-schengenossenschaftlichen Bauorganisationen),
 - Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
 - Einrichtungen der Religionsgemeinschaften,
 - volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben
 ist die Gebührenhöhe auf der Grundlage der für diese Auftraggeber jeweils geltenden Industrieabgabepreise zu berechnen.

**Anordnung Nr. Pr. 211/4¹
über die Preise für Neubauleistungen
— Änderungen und Ergänzungen —
vom 30. Juli 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen sowie für Bauarbeiten (nachfolgend Neubauleistungen genannt) der Schlüsselnummern²

21 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Industrie und Lagerwirtschaft

außer

21 57 00 00 Untertagebauten

22 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für die Wasserwirtschaft

außer

22 41 10 00 Metallurgische Druckrohrleitungen, erdverlegt

22 41 90 00 Sonstige Druckrohrleitungen, erdverlegt

22 43 10 00 Metallurgische Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt

¹ Anordnung Nr. Pr. 211/3 über die Preise für Neubauleistungen vom 10. Mal 1379 (GBl. I Nr. 16 S. 136)

² Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Tell VII, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung — Stand 1. Januar 1980.

22 43 90 00 Sonstige Druckrohrleitungen, oberirdisch verlegt

22 80 00 00 Meliorationsanlagen

23 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke

24 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

außer

24 42 00 00 Straßen und Wege der Land- und Forstwirtschaft

25 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für Wohnzwecke

26 00 00 00 Gebäude und bauliche Anlagen für gesellschaftliche Zwecke

27 00 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen, Modernisierung, Abbruch

außer

27 28 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Meliorationsanlagen

27 45 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an Gleisanlagen für den Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr

27 47 00 00 Rekonstruktionsbaumaßnahmen an sonstigen baulichen Anlagen für den Verkehr

27 50 00 00 Modernisierung von Wohnungen

außer aus

27 60 00 00 Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke mit einem geplanten Wertumfang bis 120 TM

außer

27 82 00 00 Abbruch von Bauwerken der Wasserwirtschaft und des Meliorationswesens

27 84 00 00 Abbruch von Bauwerken des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens

aus

29 00 00 00 Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen vorgenannter Schlüsselnummern

außer aus

29 04 00 00 Rodungsarbeiten für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

29 05 00 00 Pflegearbeiten an Flächen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

29 08 00 00 Planierung für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

außer

29 11 10 00 Bohrungen im Trockenverfahren, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen bzw. Erdungen stehen

29 11 20 00 Bohrungen im Saugspülverfahren und Lufthebeverfahren

außer aus

29 11 00 00 Kembrohungen und Rotary-Spülbohrungen, außer im Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, der Errichtung von Bauwerken, technischen Bohrungen für Fahrstuhlschächte bzw. Erdungen für Blitzschutz

außer

29 13 00 00 Brunnenausbauarbeiten

außer aus

29 14 00 00 Krautungen, Mähen und Grundräumung

außer

29 15 00 00 Verkehrswasserbauarbeiten

außer aus

29 17 00 00 Schlitzgründungen

außer

29 19 00 00 Dränarbeiten